

Das PSG II

AOK NORDWEST • Pflegeversicherung



Agenda

Rückblick

Entwicklung Pflegeversicherung,
bisheriger Pflegebedürftigkeitsbegriff

Finanzierung

Entwicklung des Beitragssatzes

Der neue

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Das neue Assessment

Anpassung der Leistungen

Regelungen ab 01.01.2017

Fazit



Pflegeversicherung

Gründe für die Einführung zum 01.01.1995

- zunehmende Lebenserwartung
 - vermehrte Pflegebedürftigkeit
- Veränderungen in der Gesellschaft
 - weniger Familienverbund
 - höherer Anteil an arbeitenden Frauen

- Folge:
 - zunehmende Abhängigkeit von professionellen Pflegediensten
 - vermehrte Abhängigkeit von Sozialhilfe



Pflegeversicherung

Rechtliche Umsetzung

- ab Ende der 70er Jahre erste private Pflegeversicherungen
- politische Entscheidung für Gründung eines eigenständigen Zweiges der Sozialversicherung

- Gesetzliche Pflegeversicherung bei Krankenversicherung angesiedelt (keine eigenen Mitarbeiter/-innen)
- Prinzip: Pflegeversicherung folgt Krankenversicherung
- Pflichtversicherung für Alle
 - auch für privat Versicherte



Pflegeversicherung

Finanzierung

- Beitragssatz wurde zunächst auf 1 % festgelegt
- Umlageverfahren
- grds. paritätische Finanzierung durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber
 - Streichung Feiertag
 - Ausnahme: Sachsen

- Herausforderung:
 - keine Erfahrungen mit Pflegeversicherung
 - unbedingte Vermeidung höherer Beiträge
- Definition Pflegebedürftigkeit als Schlüssel zum Zugang zu Leistungen



Definition Pflegebedürftigkeit

Ausgangssituation

- Begrenzung auf Verrichtungen des täglichen Lebens
 - Körperpflege
 - Ernährung
 - Mobilität
 - Hauswirtschaftliche Versorgung
- Beaufsichtigung, Anleitung und Betreuung nur im Zusammenhang mit den Verrichtungen
- Bewertung in Minuten
- starre Grenzen

- Kritikpunkte:
 - Benachteiligung von Menschen mit Demenz, psychischen Erkrankungen
 - Zugang zu Pflegeleistungen vorwiegend bei körperlichen Einschränkungen
 - Leistungen orientierten sich an körperliche Einschränkungen



Definition Pflegebedürftigkeit

Entwicklung bis 31.12.2016

- Zusätzliches Begutachtungsassessment ab 01.01.2002
 - Bewertung von kognitiven Fähigkeiten, Verhalten und Kommunikation
- bei Vorliegen einer Pflegestufe zusätzliche Betreuungsleistungen (zunächst 460 EUR jährlich)
- das zusätzliche Assessment schafft keine eigenständige Anspruchsgrundlage

- Ab 2008:
 - Ausweitung der Leistungen
 - Ausweitung um häusliche Betreuung
- Ab 2013:
 - neue Pflegestufe „0“
 - zusätzlich Pflegegeld
 - Anspruch auf andere Leistungen
- Parallel: Entwicklung und Erprobung neue Definition



Agenda

Rückblick

Entwicklung Pflegeversicherung,
bisheriger Pflegebedürftigkeitsbegriff

Finanzierung

Entwicklung des Beitragssatzes

Der neue

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Das neue Assessment

Anpassung der Leistungen

Regelungen ab 01.01.2017

Fazit



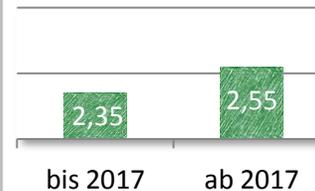
Finanzierung durch Beitragserhöhung und Überschuss aus Rücklagen

Die Beitragssatzanpassung reicht zur Refinanzierung des PSG II nicht aus, deshalb wird auf den Überschuss aus der Mindestreserve zurückgegriffen.



Rücklagen

Der Beitragssatz steigt zum 01.01.2017 um 0,2 Beitragssatzpunkte auf 2,55 Prozent, für Kinderlose auf 2,8 Prozent.



Beitragssatz

Vorgezogene
Dynamisierung



Die für 2017 vorgesehene Prüfung der Dynamisierung wird auf 2020 verschoben, da 2017 die grundsätzliche Neufestsetzung der Leistungsbeträge erfolgt (§ 30).

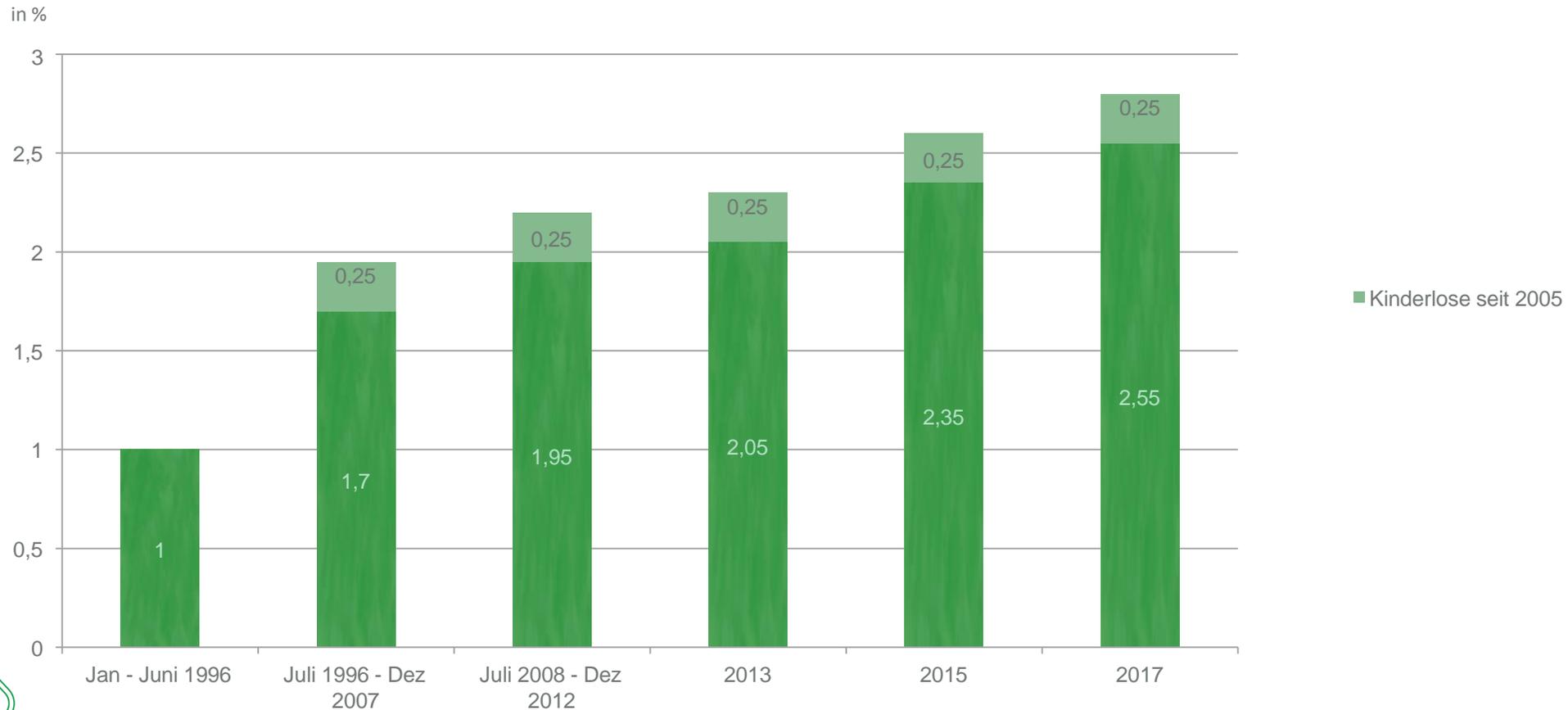
Verwaltungskosten-
pauschale



Zum 01.01.2018 wird der Faktor zur Berechnung der Verwaltungskostenpauschale GKV/SPV von 3,5% auf 3,2% gesenkt. Damit wird der Verwaltungskostenersatz der Pflegeversicherung zu Lasten der GKV reduziert.



Entwicklung Beitragssätze in der sozialen Pflegeversicherung



Gesetzliche Definition

§ 14 Abs. 1 SGB XI

„Pflegerbedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen,
die gesundheitlich bedingte Beeinträchtigungen der
Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten aufweisen und
deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“

Pflegerbedürftig ist, wer **körperliche, kognitive, psychische** oder **gesundheitliche Belastungen nicht** selbstständig **kompensieren** kann. Die **Pflegerbedürftigkeit** muss auf Dauer, voraussichtlich für **Mindestens sechs Monate** und mit mindestens der in § 15 SGB XI festgelegten Schwere bestehen.

Kognitive Beschwerden =
Probleme beim Wahrnehmen /
Erkennen

Definition der
Pflegergrade



Daraus folgt...

Das neue Begutachtungssystem

„Pflegerbedürftig im Sinne dieses Buches sind Personen, die gesundheitlich bedingte **Beeinträchtigungen der Selbstständigkeit** oder der Fähigkeiten aufweisen und deshalb der Hilfe durch andere bedürfen.“

bisher	ab 2017
Bisher erfolge die Begutachtung verrichtungsbezogen in Minutenwerten	In Zukunft erfolgt die Begutachtung nach dem Grad der Selbstständigkeit und das Angewiesen sein auf personelle Unterstützung durch andere



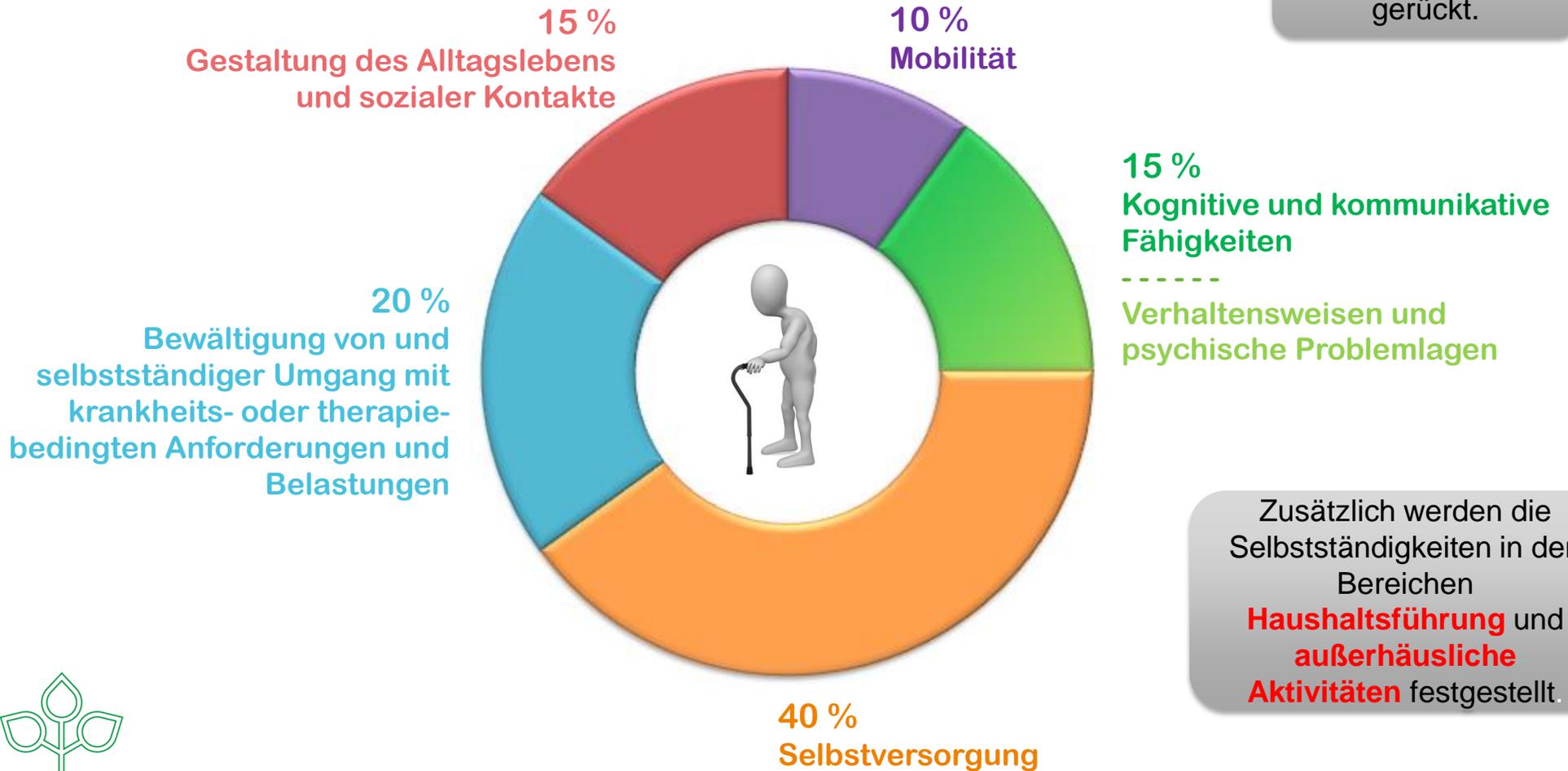
Die Begutachtung

- Anamnese
- Module bewerten
- Einschätzung der Selbstständigkeit
- Empfehlungen zu Leistungen und pflegerischen Maßnahmen, Hilfsmitteln, wohnumfeldverbessernden Maßnahmen oder medizinischen Rehabilitationen



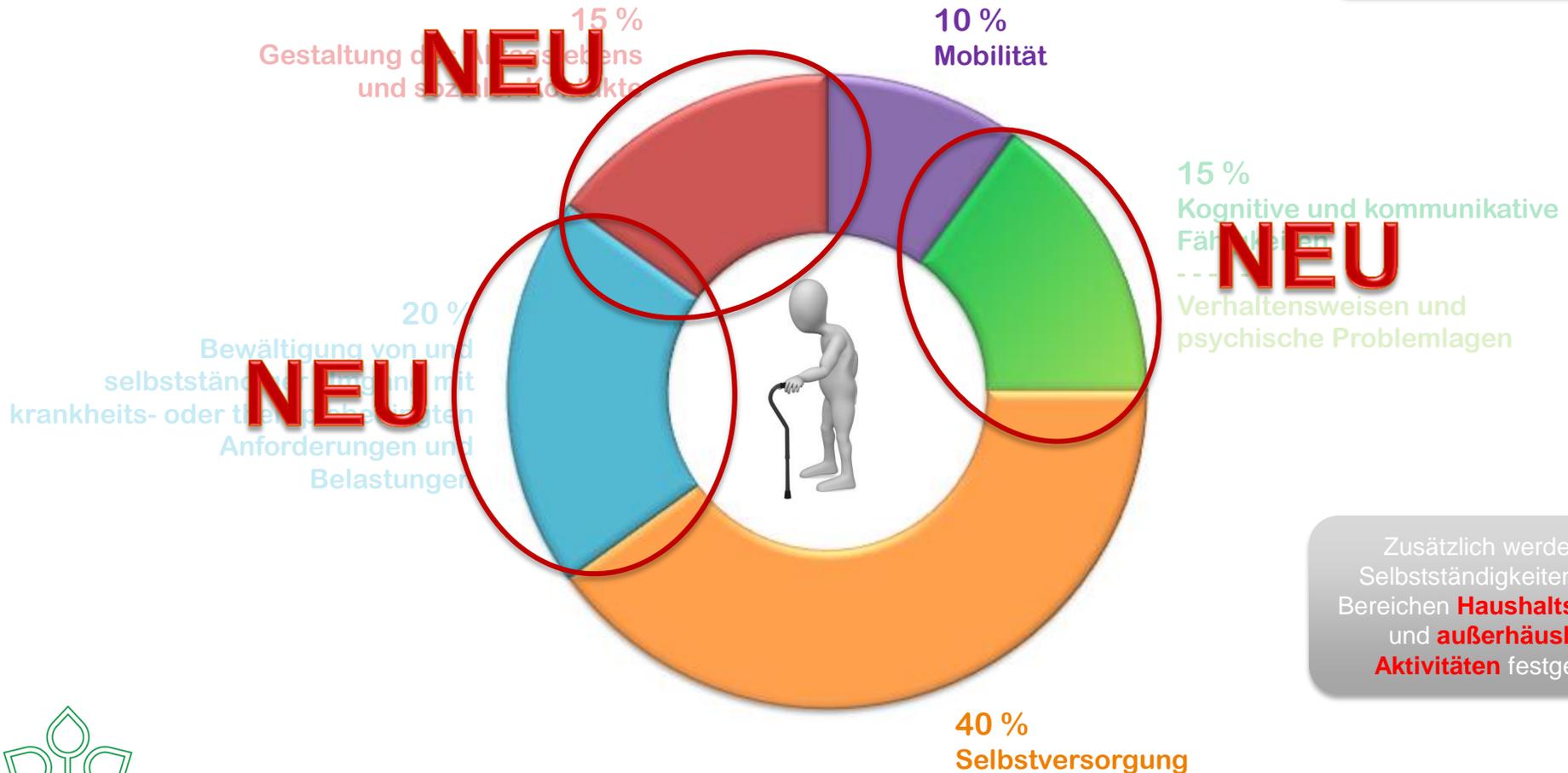
Module der Begutachtung

Der Mensch wird in den Mittelpunkt gerückt.



Module der Begutachtung

Der Mensch wird in den Mittelpunkt gerückt.



Zusätzlich werden die Selbständigkeiten in den Bereichen **Haushaltsführung** und **außerhäusliche Aktivitäten** festgestellt.



Module der Begutachtung

Mobilität



Dieses Modul umfasst zentrale Aspekte der Mobilität im Wohnbereich eines Menschen – sei es in der eigenen Wohnung oder im Heim. In diesem Modul geht es um die motorischen Fähigkeiten eines Menschen und nicht um die Frage, ob die Mobilität aufgrund von kognitiven Beeinträchtigungen eingeschränkt ist.

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.1	Positionswechsel im Bett	0	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	0	1	2	3
1.3	Umsetzen	0	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches	0	1	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	2	3
1.6	Besondere Bedarfskonstellation * Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine		ja <input type="checkbox"/>	nein <input type="checkbox"/>	

* Kann ein pflegebedürftiger Mensch weder die Arme noch die Beine einsetzen, dann wird er automatisch in den Pflegegrad 5 eingestuft. Dies gilt jedoch nur beim vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen.



Module der Begutachtung

Mobilität

1.1	Positionswechsel im Bett
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition
1.3	Umsetzen
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches
1.5	Treppensteigen
1.6	Besondere Bedarfskonstellation * Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine

ja nein

* Kann ein pflegebedürftiger Mensch weder die Arme noch die Beine einsetzen, dann wird er automatisch in den Pflegegrad 5 eingestuft. Dies gilt jedoch nur beim vollständigen Verlust der Greif-, Steh- und Gehfunktionen.



Module der Begutachtung

Kognitive und

kommunikative Fähigkeiten



Im Modul 2 geht es um grundlegende mentale Funktionen eines Menschen. Die Gutachter schätzen nicht die Selbstständigkeit ein, sondern in welchem Ausmaß die jeweilige geistige Fähigkeit vorhanden ist. Das Gesamtergebnis in diesem Modul spiegelt das Ausmaß der Beeinträchtigung von Kommunikation und Kognition wider.



		Die Fähigkeit ist			
		vorhanden / unbeeinträchtigt	größtenteils vorhanden	in geringem Maße vorhanden	nicht vorhanden
2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld	0	1	2	3
2.2	Örtliche Orientierung	0	1	2	3
2.3	Zeitliche Orientierung	0	1	2	3
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen	0	1	2	3
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen	0	1	2	3
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben	0	1	2	3
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen	0	1	2	3
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren	0	1	2	3
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen	0	1	2	3
2.10	Verstehen von Aufforderungen	0	1	2	3
2.11	Beteiligen an einem Gespräch	0	1	2	3

Module der Begutachtung

Kognitive und kommunikative Fähigkeiten

2.1	Erkennen von Personen aus dem näheren Umfeld
2.2	Örtliche Orientierung
2.3	Zeitliche Orientierung
2.4	Erinnern an wesentliche Ereignisse oder Beobachtungen
2.5	Steuern von mehrschrittigen Alltagshandlungen
2.6	Treffen von Entscheidungen im Alltagsleben
2.7	Verstehen von Sachverhalten und Informationen
2.8	Erkennen von Risiken und Gefahren
2.9	Mitteilen von elementaren Bedürfnissen
2.10	Verstehen von Aufforderungen
2.11	Beteiligen an einem Gespräch



Module der Begutachtung

Verhaltensweisen und psychische Probleme



In diesem Modul geht es um Verhaltensweisen und psychische Problemlagen als Folge von Gesundheitsproblemen, die immer wieder auftreten und personelle Unterstützung erforderlich machen. Zentral ist bei der Einschätzung die Frage, inwieweit die Person ihr Verhalten selbstständig steuern kann. Der Gutachter erfasst, wie oft diese Verhaltensweisen personelle Unterstützung erforderlich machen.

		nie oder sehr selten	selten 1-3 mal in 2 Wochen	häufig 2-mehrmals pro Woche	täglich
3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten	0	1	3	5
3.2	Nächtliche Unruhe	0	1	3	5
3.3	Selbstständiges und autoaggressives Verhalten	0	1	3	5
3.4	Beschädigung von Gegenständen	0	1	3	5
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen	0	1	3	5
3.6	Verbale Aggression	0	1	3	5
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten	0	1	3	5
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen	0	1	3	5
3.9	Wahnvorstellungen	0	1	3	5
3.10	Ängste	0	1	3	5
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmung	0	1	3	5
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen	0	1	3	5
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen	0	1	3	5



Module der Beutachtung

Verhaltensweisen und psychische Probleme

3.1	Motorisch geprägte Verhaltensauffälligkeiten
3.2	Nächtliche Unruhe
3.3	Selbstständiges und autoaggressives Verhalten
3.4	Beschädigung von Gegenständen
3.5	Physisch aggressives Verhalten gegenüber anderen Personen
3.6	Verbale Aggression
3.7	Andere pflegerelevante vokale Auffälligkeiten
3.8	Abwehr pflegerischer oder anderer unterstützender Maßnahmen
3.9	Wahnvorstellungen
3.10	Ängste
3.11	Antriebslosigkeit bei depressiver Stimmung
3.12	Sozial inadäquate Verhaltensweisen
3.13	Sonstige pflegerelevante inadäquate Handlungen



Module der Begutachtung

Selbstversorgung



Das Modul Selbstversorgung umfasst mit Ausnahme der hauswirtschaftlichen Tätigkeiten alle Verrichtungsbereiche, die im Begutachtungsinstrument relevant sind. Hierzu gehören Waschen, An- /Auskleiden, Ernährung und das Ausscheiden. Der Gutachter schätzt auch hier die Selbstständigkeit ein. Bestimmte Kriterien werden wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Bewältigung des Alltags besonders gewichtet.

		selbstständig	überwiegend Selbstständig	überwiegend Unselbstständig	unselbstständig
4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers	0	1	2	3
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes	0	1	2	3
4.3	Waschen des Intimbereiches	0	1	2	3
4.4	Duschen / Baden einschließlich Haarewaschen	0	1	2	3
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers	0	1	2	3
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers	0	1	2	3
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und eingießen von Getränken	0	1	2	3
4.8	Essen	0	3	6	9
4.9	Trinken	0	2	4	6
4.10	Benutzen einer Toilette / Toilettenstuhles	0	2	4	6
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma	0	1	2	3
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma	0	1	2	3
4.13	Ernährung parenteral und über Sonde (nach Häufigkeit)	-	Keine: 0	Täglich: 6	Ausschließlich: 9



Module der Begutachtung

Selbstversorgung

4.1	Waschen des vorderen Oberkörpers
4.2	Körperpflege im Bereich des Kopfes
4.3	Waschen des Intimbereiches
4.4	Duschen / Baden einschließlich Haarewaschen
4.5	An- und Auskleiden des Oberkörpers
4.6	An- und Auskleiden des Unterkörpers
4.7	Mundgerechtes Zubereiten der Nahrung und eingießen von Getränken
4.8	Essen
4.9	Trinken
4.10	Benutzen einer Toilette / Toilettenstuhles
4.11	Bewältigen der Folgen einer Harninkontinenz und Umgang mit Dauerkatheter und Urostoma
4.12	Bewältigen der Folgen einer Stuhlinkontinenz und Umgang mit Stoma
4.13	Ernährung parenteral und über Sonde (nach Häufigkeit)



Module der Begutachtung

Umgang mit krankheitsspezifischen oder therapiebedingten Anforderungen



Hier geht es um die Selbstständigkeit eines Menschen bei der Bewältigung seiner Gesundheitsprobleme. Der Gutachter bewertet, wie selbstständig jemand mit Therapien und anderen krankheitsbedingten Anforderungen umgehen kann.



		entfällt	Selbstständig	Häufigkeit der Hilfe		
				pro Tag	pro Woche	pro Monat
5.1	Medikation					
5.2	Injektionen					
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)					
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe					
5.5	Einreibungen sowie Wärme- und Kälteanwendungen					
5.6	Messungen und Deutung von Körperzuständen					
5.7	Körpernahe Hilfsmittel					
5.8	Verbandwechsel und Wundversorgung					
5.9	Versorgung mit Stoma					
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abfuhrmethoden					
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung					
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung					
5.13	Arztbesuche					
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)					
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (länger als 3 Std.)					
5.16	Einhaltung einer Diät- oder anderer Krankheits- oder therapiebedingter Verhaltensvorschriften					

Module der Begutachtung

Umgang mit krankheitsspezifischen oder therapiebedingten Anforderungen

5.1	Medikation
5.2	Injektionen
5.3	Versorgung intravenöser Zugänge (Port)
5.4	Absaugen und Sauerstoffgabe
5.5	Einreibungen sowie Wärme- und Kälteanwendungen
5.6	Messungen und Deutung von Körperzuständen
5.7	Körpernahe Hilfsmittel
5.8	Verbandwechsel und Wundversorgung
5.9	Versorgung mit Stoma
5.10	Regelmäßige Einmalkatheterisierung und Nutzung von Abführmethoden
5.11	Therapiemaßnahmen in häuslicher Umgebung
5.12	Zeit- und technikintensive Maßnahmen in häuslicher Umgebung
5.13	Arztbesuche
5.14	Besuche anderer medizinischer oder therapeutischer Einrichtungen (bis zu 3 Std.)
5.15	Zeitlich ausgedehnte Besuche med. oder therap. Einrichtungen (länger als 3 Std.)
5.16	Einhaltung einer Diät- oder and. Krankheits- oder therapiebedingter Verh.-Vorschriften



Module der Begutachtung

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte



Dieses Modul bildet Bereiche des Alltagslebens ab, die nach dem bisherigen Pflegebedürftigkeitsbegriff zum größten Teil nicht berücksichtigt werden. Bei der Gestaltung des Alltagslebens spielen mentale und motorische Fähigkeiten eine Rolle. Der Gutachter stellt fest, ob der Pflegebedürftige individuell und bewusst seinen Tagesablauf gestalten kann und ob er in der Lage ist, mit seinem Umfeld Kontakt aufzunehmen.

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen	0	1	2	3
6.2	Ruhen und Schlafen	0	1	2	3
6.3	Sichbeschäftigen	0	1	2	3
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen	0	1	2	3
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt	0	1	2	3



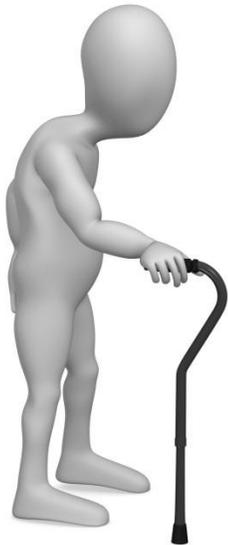
Module der Begutachtung

Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte

6.1	Gestaltung des Tagesablaufs und Anpassung an Veränderungen
6.2	Ruhen und Schlafen
6.3	Sich beschäftigen
6.4	Vornehmen von in die Zukunft gerichteten Planungen
6.5	Interaktion mit Personen im direkten Kontakt



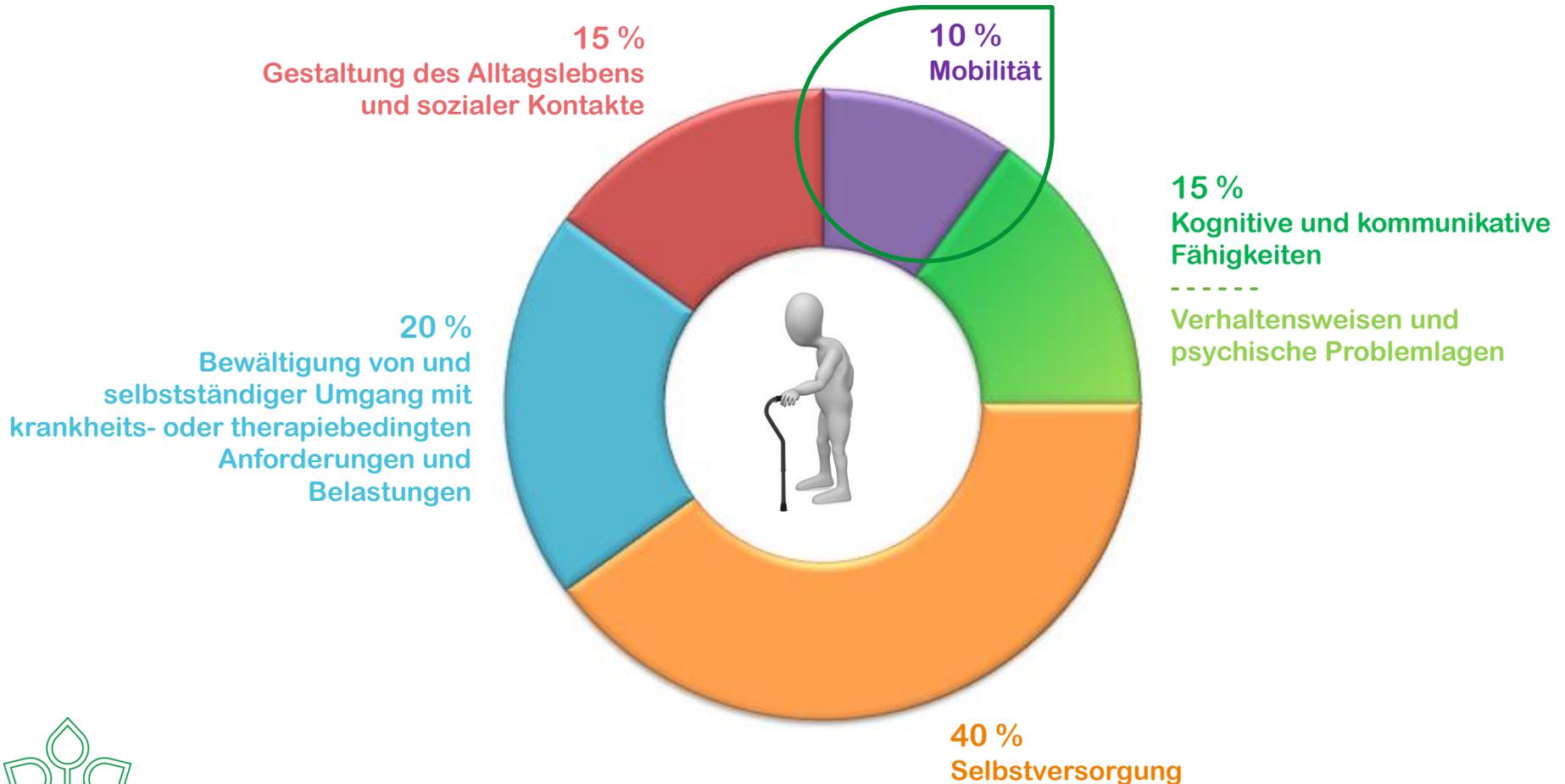
Module der Begutachtung **Beispiel**



Otto Krämer hat einen Schlaganfall erlitten und ist **halbseitig gelähmt**. Er ist deutlich **gehbehindert** und benötigt zum Gehen einen Stock. Beim **Stehen** muss er sich **festhalten**, und **Treppen** kann er nur in **Begleitung bewältigen**. Er benötigt **Hilfe** beim **Aufstehen** und **Zubettgehen**. Er kennt seine Medikamente, kann sie aber nicht aus den Verpackungen lösen. Er benötigt **Unterstützung** beim **Waschen, Anziehen, Zähneputzen** und **Rasieren**. Außerdem beim **Zubereiten der Mahlzeiten**. Er findet oft nicht die richtigen Worte, ist jedoch **psychisch nicht beeinträchtigt**. Auch **kognitiv** hat er **keine Einschränkungen**.



Module der Begutachtung **Beispiel**



Module der Begutachtung

Mobilität

		selbstständig	überwiegend selbstständig	überwiegend unselbstständig	unselbstständig
1.1	Positionswechsel im Bett	X	1	2	3
1.2	Halten einer stabilen Sitzposition	X	1	2	3
1.3	Umsetzen	X	1	2	3
1.4	Fortbewegen innerhalb des Wohnbereiches	0	X	2	3
1.5	Treppensteigen	0	1	X	3

1.6 Besondere Bedarfskonstellation *

Gebrauchsunfähigkeit beider Arme und Beine

ja

nein



Adobe Acrobat
Document

0 + 0 + 0 + 1 + 2 = 3 Punkte im Bereich Mobilität



Module der Begutachtung

Mobilität

Beispiel

Jetzt werden in jedem Modul die Einzelpunkte zu einem Gesamtwert zusammengezählt.

Bei Otto Krämer: $0 + 0 + 0 + 1 + 2 = 3$ Punkte im Bereich **Mobilität**

Im zweiten Schritt wird nun jede Summe der Einzelpunkte pro Modul nach einer festgelegten Berechnungsregel in einen sogenannten **gewichteten Punktwert umgerechnet**. Das ist notwendig, weil die Summe der Einzelpunkte pro Modul in das Endergebnis – also in den Pflegegrad – mit unterschiedlicher Wertung eingehen. Die Summe der Einzelpunkte für das Modul Mobilität wird mit **10 Prozent** berücksichtigt. (Beträgt die Summe 2 oder 3 Punkte, so entspricht das 2,5 gewichteten Punkten)



Otto Krämer erzielt im Bereich Mobilität **2,5 gewichtete Punkte**.



Module der Begutachtung **Beispiel**

Abschließend werden die **fünf** (2 und 3 werden zusammengefasst) **gewichteten Punktwerte** aus allen Bereichen **zusammengezählt**.

Das Ergebnis ist ein Gesamtpunktwert, der zwischen 0 und 100 Punkten liegen kann.

Otto Krämer erzielt insgesamt **31,25 gewichtete Punkte** in allen Modulen.

Bewertete Module			Beeinträchtigung der Selbstständigkeit:				
			keine	geringe	erhebliche	schwere	vollständige
			0	1	2	3	4
Modul 1	Mobilität	Einzelpunkte im Modul	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15
		Gewichtete Punkte	0	2,5	5	7,5	10
Modul 2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Einzelpunkte im Modul	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33
	Höchster Wert aus Modul 2 oder 3	Einzelpunkte im Modul	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65
Modul 3	Verhaltensweise und psychische Problemlagen	Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Modul 4	Selbstversorgung	Einzelpunkte im Modul	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54
		Gewichtete Punkte	0	10	20	30	40
Modul 5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	Einzelpunkte im Modul	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15
		Gewichtete Punkte	0	5	10	15	20
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	Einzelpunkte im Modul	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18
		Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15



Module der Begutachtung

Bewertete Module

			Beeinträchtigung der Selbstständigkeit:				
			keine	gering e	erheblich e	schwere	Vollst.
			0	1	2	3	4
Modul 1	Mobilität	Einzelpunkte im Modul	0 - 1	2 - 3	4 - 5	6 - 9	10 - 15
		Gewichtete Punkte	0	2,5	5	7,5	10
Modul 2	Kognitive und kommunikative Fähigkeiten	Einzelpunkte im Modul	0 - 1	2 - 5	6 - 10	11 - 16	17 - 33
	Höchster Wert aus Modul 2 oder 3	Einzelpunkte im Modul	0	1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 - 65
Modul 3	Verhaltensweise und psychische Problemlagen	Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15
Modul 4	Selbstversorgung	Einzelpunkte im Modul	0 - 2	3 - 7	8 - 18	19 - 36	37 - 54
		Gewichtete Punkte	0	10	20	30	40
Modul 5	Bewältigung von und selbstständiger Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen und Belastungen	Einzelpunkte im Modul	0	1	2 - 3	4 - 5	6 - 15
		Gewichtete Punkte	0	5	10	15	20
Modul 6	Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte	Einzelpunkte im Modul	0	1 - 3	4 - 6	7 - 11	12 - 18
		Gewichtete Punkte	0	3,75	7,5	11,25	15

Fünf neue Pflegegrade

Verteilung der Gesamtpunkte

Punkte	0 – unter 12,5	12,5 – unter 27	27 – unter 47,5	47,5 – unter 70	70 – unter 90	90 – 100
Beschreibung	Kein Pflegegrad	Geringe Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Erhebliche Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwere Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten	Schwerste Beeinträchtigung der Selbstständigkeit oder der Fähigkeiten mit besonderen Anforderungen an die pflegerische Versorgung
		Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5

Andere Einstufung bei Kleinkindern zwischen 0 und 18 Monaten

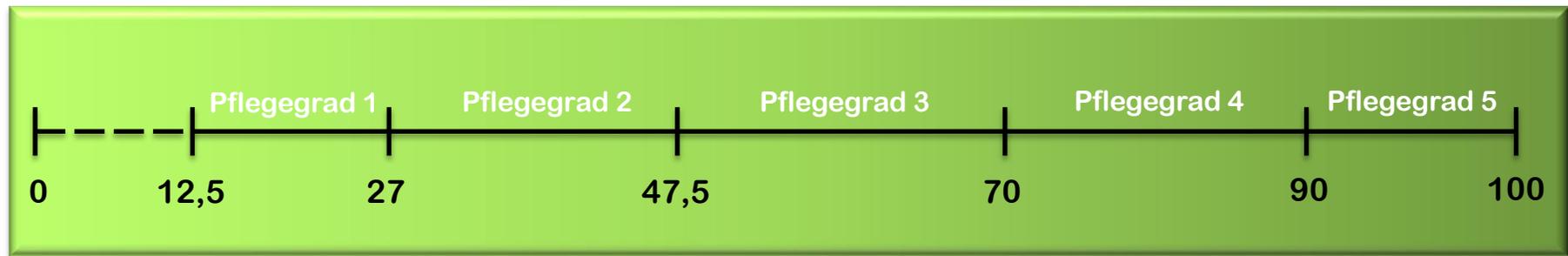
Punkte	0 – unter 12,5	12,5 – unter 27	27 – unter 47,5	47,5 – unter 70	70 – 100
		Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5



Pflegegrad

Beispiel

Ab 12,5 Gesamtpunkten liegt Pflegebedürftigkeit im Sinne des SGB XI vor.



Otto Krämer erzielt insgesamt **31,25 gewichtete Punkte** in allen Modulen.

Otto Krämer wird somit in **Pflegegrad 2** eingestuft.

Die Voraussetzungen für Pflegegrad 5 sind auch gegeben, wenn jemand seine Greif-, Steh- und Gehfunktionen vollständig verloren hat – unabhängig vom erzielten Punktwert in den sechs Modulen



Das Gutachten

Inhalte

- Pflegegrad und Mindestumfang der Pflegeetätigkeit
- Individueller Pflegeplan mit Empfehlungen auf
 - Hilfsmittel und Maßnahmen zur Verbesserung des Wohnumfeldes
 - Maßnahmen zur Prävention und Rehabilitation
 - therapeutische Maßnahmen
- Stellungnahme, ob die Pflege sichergestellt ist
- sonstige Empfehlungen

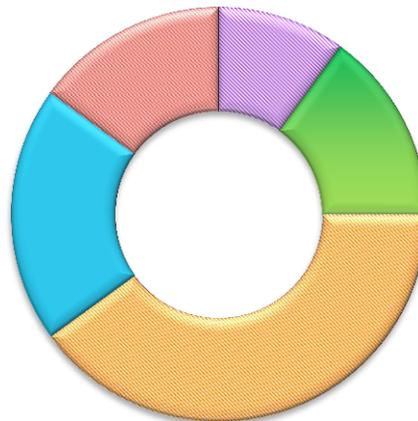


Begutachtung von Kindern

Kinder ab 18 Monaten

-> es werden **alle Module beurteilt**

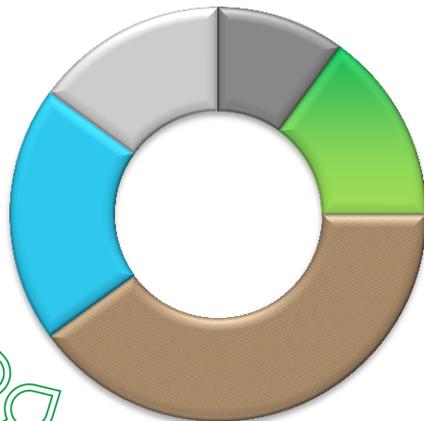
Lediglich Modul 3 und Modul 5 werden altersunabhängig beurteilt. Alle anderen Module werden normal beurteilt und ins Verhältnis gesetzt, zu Ergebnissen normal entwickelter Kinder der Altersstufe.



Kindern unter 18 Monaten

-> es werden die **Module 3 und 5 beurteilt**

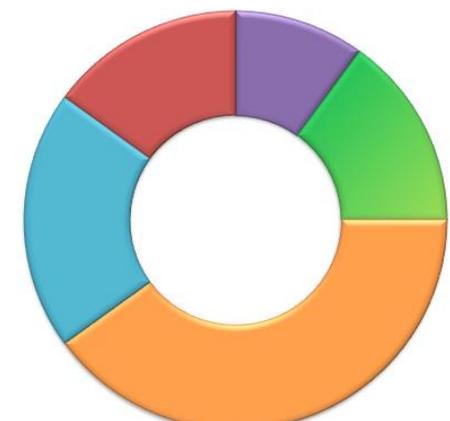
Anstelle von Modul 4 „Selbstversorgung“ wird beurteilt, ob gravierende Probleme bei der Nahrungsaufnahme bestehen, die einen besonderen Hilfebedarf notwendig machen.



Kindern ab vollendetem 11. Lebensjahr

-> es werden **alle Module beurteilt**

Ab dem 12. Lebensjahr werden Kinder genauso beurteilt, wie Erwachsene. Es werden alle Module beurteilt, ohne spezielle Einschränkungen oder Änderungen.



Agenda

Rückblick

Entwicklung Pflegeversicherung,
bisheriger Pflegebedürftigkeitsbegriff

Finanzierung

Entwicklung des Beitragssatzes

Der neue

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Das neue Assessment

Anpassung der Leistungen

Regelungen ab 01.01.2017

Fazit



Neue Leistungsbeträge

So haben sich die Beträge in Euro/Monat verändert

alte Pflegestufen	0 (PEA)	I	I (+PEA)	II	II (+PEA)	III	III(+PEA)	Härtefall
Geldleistung	123	244	316	458	545	728	728	–
Sachleistung ambulant	231	468	689	1144	1298	1612	1612	1995
Sachleistung stationär	231	1064	1064	1330	1330	1612	1612	1995

neue Pflegegrade	1	2	3	4	5
Geldleistung (§ 37)	–	316	545	728	901
Sachleistung ambulant (§ 36)	–	689	1298**	1612	1995
Sachleistung stationär (§ 43)	125	770*	1262*	1775	2005



Überleitung von Bestandsfällen

- für den übergeleiteten Pflegegrad gilt ein Bestandsschutz.
 - wird bei einer späteren Begutachtung ein niedrigerer Pflegegrad festgestellt, behält der Pflegebedürftige den übergeleiteten Pflegegrad
- Wird bei einer späteren Begutachtung festgestellt, dass keine Pflegebedürftigkeit mehr vorliegt, sind die Leistungen für die Zukunft einzustellen.



Überleitung von Bestandsfällen

Bestandsschutz bei eingeschränkter Alltagskompetenz „in erhöhtem Maße“

- Ab Januar 2017 steht jedem Pflegebedürftigen ein einheitlicher Entlastungsbetrag i. H. v. 125,00 EUR zu
- In der Regel kompensiert das höhere Pflegegeld den Wegfall des erhöhten Betrages

208 € – 125 € = 83 €

-> maximaler Verlust bei Demenz. Aber durch die Mehrleistungen von mindestens 193 € entsteht trotzdem ein Plus von 110 €.

Dezember 2016	Differenzbetrag	Januar 2017
Pflegestufe unterhalb 1 123,00	+ 193	Pflegegrad 2 316,00
Pflegestufe 1 316,00	+ 229	Pflegegrad 3 545,00
Pflegestufe 2 545,00	+ 183	Pflegegrad 4 728,00
Pflegestufe 3 728,00	+ 173	Pflegegrad 5 901,00



Überleitung von Bestandsfällen

in der vollstationären Pflege

NEU: einheitlicher Eigenanteil

- Unabhängig vom Pflegegrad
- Eigenständige Festlegung durch die Einrichtung

Ist der einheitliche Eigenanteil höher als der vorherige individuelle Eigenanteil, ist die Differenz von der Pflegeversicherung an die Einrichtung zu zahlen.



Leistungen für Pflegende

- Es werden Rentenversicherungsbeiträge gezahlt für:
 - Pflegegrad 2 bis 5
 - Ehrenamtliche Pflege
 - mindestens 10 Stunden pro Woche auf mindestens 2 Tage verteilt
 - daneben nicht mehr als 30 Stunden pro Woche erwerbstätig
 - noch keine Altersrente
- Zeiten für die Pflege mehrerer Personen werden addiert
- Unfallversicherungsschutz bei der Pflege
- es besteht ein Versicherungsschutz in der ALV, allerdings nur, wenn unmittelbar vor der Pflegetätigkeit ALV-Pflicht bestanden hat



Agenda

Rückblick

Entwicklung Pflegeversicherung,
bisheriger Pflegebedürftigkeitsbegriff

Finanzierung

Entwicklung des Beitragssatzes

Der neue

Pflegebedürftigkeitsbegriff

Das neue Assessment

Anpassung der Leistungen

Regelungen ab 01.01.2017

Fazit



Das PSG II ist insgesamt sehr gelungen

Demenz

Gleicher Zugang zu Leistungen der Pflegeversicherung für Personen mit Demenz, geistigen Behinderungen oder psychische Erkrankungen und körperlich Beeinträchtigten wird erreicht.

Pflegeversicherung wird modernisiert

Die Neudefinition des Pflegedürftigkeitsbegriffs wird die Pflegeversicherung künftig an ein umfassenderes Verständnis von Pflegebedürftigkeit ausrichten.

Das neue Begutachtungssystem professionalisiert die Pflege

Es führt zu pflegewissenschaftlich fundierten, fachlichen Grundlagen; öffnet einen neuen Blickwinkel und stellt die Fachlichkeit der Pflegekräfte sowie die Selbstbestimmung und Fähigkeiten der Pflegebedürftigen in den Mittelpunkt. Die erhobenen Informationen und Einschätzungen sind eine wichtige Basis für Pflegeberatung, Pflegeplanung, Pflegeprozess, Personalbemessung und die Qualitätssicherung.

Aktivierende Pflege wird gefördert

Durch den ressourcen- und teilhabeorientierten Ansatz rückt die aktivierende Pflege in den Fokus.

Pflege wird aufgewertet

Die pflegerische Betreuung wird gleichwertiger Bestandteil neben körperbezogener Pflege und Hilfe im Haushalt.

Überleitungs- bzw. Bestandsschutzkosten finanzieren sich aus den Rücklagen



Es wird bis zu 500.000 neue Leistungsempfänger geben (Schätzung BMG), davon 60.000 in Einrichtungen der Behindertenhilfe.